

Bisherige Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Abs. 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>(3) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über:</p> <p>a) bis n)</p> <p>o) sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VgV/UVgO aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 100.000,- EURO und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind.</p> <p>p) den Erwerb von Archivalien ab 5.000 Euro.</p> <p>q) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 25.000,- EURO einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>r) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 1.500,- EURO übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Abs. 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>(3) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über:</p> <p>a) bis n) unverändert</p> <p>o) <b>die Entscheidung über die Durchführung von Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß Vergabesatzung Siegburg aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 250.000 € und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind.</b></p> <p>p) unverändert</p> <p>q) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von <b>50.000€</b> einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>r) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert <b>3.000€</b> übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Planungsausschuss</b></p> <p>(1) Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Planungsausschuss entscheidet:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Planungsausschuss</b></p> <p><b>(1) unverändert</b></p> <p><b>(2) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen der Städtebauförderung</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>a. über die Beauftragung von Architekten, Stadtplanern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,-</li> <li>b. über die Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben.</li> <li>c. über Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW.</li> <li>d. über Bauleitplanungen, Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und sonstigen Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. G GO dem Rat obliegt.</li> <li>e. über Stellungnahmen der Stadt Siegburg zu Planvorhaben Dritter inner- und außerhalb Siegburgs von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Zuständigkeit der Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR.</li> <li>f. in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) den Erlass von - Abbruchgeboten, - Bau- und Nutzungsgeboten, - Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten, - Pflanzgeboten, - Rückbau – und Entseigelungsgeboten.</li> <li>bb) die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen.</li> <li>cc) den Abschluss der Sanierung bezüglich einzelner Grundstücke.</li> <li>dd) die Angelegenheiten, für die sonst gemäß § 3 der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuständig ist.</li> </ul> </li> <li>g. über die planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Satzungsbeschlüsse.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).</b></p>
--	--

(3) Er berät:

- a) über die städtebauliche Gesamtplanung, der Feststellungs- bzw.
- b) im Rahmen der Bauleitplanung über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen), den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. § 34 BauGB.
- c) bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel BauGB), insbesondere über:
  - aa) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung.
  - bb) Ordnungs- und Baumaßnahmen, soweit er nicht gemäß Abs. 2 selbst entscheidet.
  - cc) den Abschluss von Verträgen mit Sanierung-, Bau- oder Entwicklungsträgern.
  - dd) die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigungen zusammen den Betrag von 25.000,-EURO übersteigen.
  - ee) die Privatisierung und Reprivatisierung von Grundstücken.
  - ff) die Gründung von Immobilienfonds.
  - gg) die Rückübertragung von Grundstücken auf frühere Eigentümer.
  - hh) die Einleitung von Enteignungen.

**(3) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 2 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).**

ii) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 25.000,- EURO überschritten wird.

jj) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

d) über die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen.

e) Gestaltungssatzungen.

f) Zentren- und Einzelhandelskonzepte.

g) Städtebauförderprogramme.

h) Stadtentwicklungskonzept Wohnen.

i) Gestaltung des Öffentlichen Raumes.

j) über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

**(4) Der Planungsausschuss entscheidet in den nicht unter Absatz 2 und 3 gefassten Projekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):**

**a) bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)**

**b) bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000 € (Kostenschätzung).**

**(5) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Maßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.**

- (6) Der Planungsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.**
- (7) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben.**
- (8) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW.**
- (9) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Bauleitplanverfahren und sonstigen Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. G GO dem Rat obliegt.**
- (10) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über Stellungnahmen der Stadt Siegburg zu Planvorhaben Dritter inner- und außerhalb Siegburgs von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Zuständigkeit der Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR.**
- (11) Der Planungsausschuss berät und entscheidet in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über:**
- a) den Erlass von**
    - Abbruchgeboten,**
    - Bau- und Nutzungsgeboten,**
    - Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten,**
    - Pflanzgeboten,**
    - Rückbau- und Entsiegelungsgeboten.**
  - b) die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen.**
  - c) den Abschluss der Sanierung bezüglich einzelner Grundstücke.**

**(12) Der Planungsausschuss berät und entscheidet über die planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse.**

**(13) Der Planungsausschuss berät:**

**a) über die städtebauliche Gesamtplanung.**

**b) im Rahmen der Bauleitplanung über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (beim Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen), den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. der §§ 34 und 35 BauGB.**

**c) bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel des BauGB), insbesondere über:**

**aa) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung.**

**bb) Ordnungs- und Baumaßnahmen, soweit er nicht gemäß Abs. 2 selbst entscheidet.**

**cc) den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau- oder Entwicklungsträgern.**

**dd) die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigungen zusammen den Betrag von 25.000 € übersteigen.**

**ee) die Privatisierung und Reprivatisierung von Grundstücken.**

	<p>ff) die Gründung von Immobilienfonds.</p> <p>gg) die Rückübertragung von Grundstücken auf frühere Eigentümer.</p> <p>hh) die Einleitung von Enteignungen.</p> <p>ii) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird.</p> <p>jj) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen</p> <p>d) über die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen</p> <p>e) Gestaltungssatzungen</p> <p>f) Zentren- und Einzelhandelskonzepte</p> <p>g) Städtebauförderprogramme</p> <p>h) Stadtentwicklungskonzept Wohnen</p> <p>i) Gestaltung des Öffentlichen Raumes</p> <p>j) über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Bau- und Sanierungsausschuss</b></p> <p>(1) Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten in Großprojekten<sup>1</sup>, zu denen ihm regelmäßig Projektstatusberichte mit Kostenfortschreibung vorgelegt werden, ab einer Auftragssumme von 100.000,- EURO für Baumaßnahmen sowie sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VgV/UVgO.</p> <p>(2) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet über:</p> <p>a) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Bau- und Sanierungsausschuss</b></p> <p>(1) <b>Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen ab einem Projektvolumen von 1.000.000 € (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).</b></p>

EURO sowie über die Ausrichtung von Wettbewerben im Bereich städtischer Hochbauvorhaben.

- b) die Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen ab 100.000,- EURO,
- c) die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 v.H. der Auftragssumme übersteigen.
  - aa) bei Aufträgen nach b).
  - bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 100.000,- EURO übersteigen,
- d) den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach b) und c).
- e) über alle wesentlichen Einzelplanungen auf dem Gebiet des städtischen Hochbaues, des Tiefbaues und der städtischen Grünanlagen.

**(2) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 1 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).**

**(3) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet in den nicht unter Abs. 1 und 2 gefassten Hochbauprojekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):**  
- bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)  
- bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000 € (Kostenschätzung).

**(4) Der Bau- und Sanierungsausschuss berät und entscheidet über Kompensationsmaßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine**

	<p><b>Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.</b></p> <p><b>(5) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.</b></p>
<p><b>§ 10 Schulausschuss</b></p> <p>2) Er entscheidet über:</p> <p>c) die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einer Höhe ab 5.000,- EURO.</p>	<p><b>§ 10 Schulausschuss</b></p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>c) die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einer Höhe ab <b>10.000€</b>.</p>
<p><b>§ 11 Sportausschuss</b></p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>d) die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab 2.500,- EURO.</p>	<p><b>§ 11 Sportausschuss</b></p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab <b>5.000€</b>.</p>
<p><b>§ 14 Mobilitätsausschuss</b></p> <p>(1) Dem Mobilitätsausschuss obliegt die Vorbereitung aller verkehrlichen Maßnahmen. Er berät über den Verkehrsleitplan und über Satzungen und Gebührenordnungen die verkehrsplanerischer Art sind.</p> <p>(2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über:</p>	<p><b>§ 14 Mobilitätsausschuss</b></p> <p><b>(1) Dem Mobilitätsausschuss obliegt die Vorbereitung aller verkehrlichen und straßenbaulichen Maßnahmen. Er berät über den Verkehrsleitplan und über Satzungen und Gebührenordnungen die verkehrsplanerischer Art sind.</b></p>

<p>a) die Beauftragung von Verkehrsplanern und Ingenieuren, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,- EURO.</p> <p>b) die Umsetzung von verkehrs- und straßenplanerischen Maßnahmen einschließlich der Reihenfolge der Dringlichkeit.</p> <p>c) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet der Verkehrsplanung.</p> <p>(3) Er wird über Maßnahmen und Baustellen Dritter informiert.</p>	<p><b>(2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen ab einem Projektvolumen von 1.000.000€ (Kostenschätzung/Kostenberechnung) (Baubeschluss).</b></p> <p><b>(3) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über die Entwurfsplanung (LP 3 nach HOAI) aller Bauprojekte entsprechend Abs. 2 und gibt diese frei (Freigabebeschluss).</b></p> <p><b>(4) Der Mobilitätsausschuss entscheidet in den nicht unter Abs. 2 und 3 gefassten Infrastrukturprojekten über die Einleitung von Vergabeverfahren für beabsichtigte Maßnahmen oberhalb folgender Wertgrenzen (Einleitungsbeschluss):</b>  - bei Bauleistungen und sonstigen Maßnahmen gem. Vergabesatzung Siegburg: ab 250.000 € (Kostenschätzung)  - bei Beauftragung von Planungsleistungen, Gutachten und sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten: ab 100.000€ (Kostenschätzung).</p> <p><b>(5) Der Mobilitätsausschuss berät und entscheidet über Kompensationsmaßnahmen, wenn durch Zuschlagserteilungen und/oder Auftragsüberschreitungen eine Überschreitung von 10% (mindestens 100.000€) gegeben ist oder das haushaltsmäßige Investitionsbudget um 10 % überschritten wird.</b></p> <p><b>(6) Der Mobilitätsausschuss entscheidet vor Einleitung von Vergabeverfahren über den Verzicht von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen über 150.000 €.</b></p> <p><b>(7) Er wird über Maßnahmen und Baustellen Dritter informiert.</b></p> <p><b>(8) Er entscheidet über die Umsetzung von verkehrs- und straßenplanerischen Maßnahmen einschließlich der Reihenfolge der Dringlichkeit.</b></p>
---	---